



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 36 – Nr. 7 – 01.06.2010  
ISSN 18662862

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen	118
Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	125
B. Besonderer Teil für das Fach Medienwissenschaft	127
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (BA./MA.-Studiengänge), besonderer Teil für das Fach Ethnologie	132
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement	143
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung	158
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.) und Master of Arts (M.A.)	173
• Besonderer Teil für den Masterstudiengang M.A. Humangeographie – Global Studies'	
• Besonderer Teil für den Masterstudiengang M.Sc. Physische Geographie – Landscape System Sciences'	176
Satzung der Universität Tübingen zur Neufassung und Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor	179
Satzung der Universität Tübingen zur Neufassung und Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziologie	183

# AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

## **Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 34 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. Mai 2010 erteilt.

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Nachfolgende Bestimmungen sind für alle Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen verbindlich, sofern diese Satzung den Regelungen der gültigen Prüfungsordnungen nicht widerspricht. Im Zweifel haben die Prüfungsordnungen der Fächer Vorrang.

#### **§ 2 Definition und Ziele**

(1) Um nicht nur auf die wissenschaftlichen Ansprüche des jeweiligen Fachgebietes sondern auch auf die praktischen Anforderungen des jeweiligen Berufsfeldes vorzubereiten, sehen die Bachelorstudiengänge neben dem Erwerb von Fachwissen auch den Erwerb überfachlicher, berufsfeldorientierter Kompetenzen vor.

(2) Überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen werden in folgenden Kompetenzfeldern gefördert:

- Interdisziplinäre Kompetenz und Basiswissen  
Erlernen interdisziplinären breiten Basiswissens und der Fähigkeit, Methoden und Wissen in andere Bereiche zu transferieren
- Methoden- und Kommunikationskompetenz  
Stärkung methodisch-problemlösenden Denkens für Lern- und Arbeitstechniken
- Sozialkompetenz  
Stärkung sozial-kommunikativen Denkens und Verhaltens für Kooperationsformen
- Persönlichkeits- und Selbstkompetenz  
Stärkung ethisch reflektierten, eigenverantwortlichen (sozialen) Verhaltens

(3)<sup>1</sup> Interdisziplinäre Kompetenz und Basiswissen beinhalten ein über das disziplinäre Fachwissen und die Fachmethoden hinausgehendes fundiertes Allgemeinwissen sowie Fähigkeiten, mit komplexen kulturellen, technischen und sozialen Veränderungen, Entwicklungen und neuen Problemstellungen umzugehen. Dazu gehört, Fachmethoden in neue Bereiche transferieren zu können, ein Basiswissen in der EDV und in Fremdsprachen sowie ethisches, philosophisch- und kulturwissenschaftliches, gesellschaftspolitisches, historisches, interkulturelles, juristisches, pädagogisch-psychologisches, wirtschaftswissenschaftliches und mathematisch-naturwissenschaftliches Grundwissen. Dieses Grundwissen und die Transferfähigkeit sind neben dem Fachwissen die Voraussetzung für gelingende inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit sowohl in der Berufspraxis wie auch in der Forschung.

<sup>2</sup> Methoden- und Kommunikationskompetenz beinhalten strukturierendes und analytisches Denken, schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Informationsgewinnung, Innovations-, Planungs- und Projektmanagement, Lernstrategien, Medien- und Präsentationsfertigkeiten sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten.

<sup>3</sup>Sozialkompetenz zielt auf Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit, auf Führungs-, Konflikt-, Kooperations-, Kritik-, Moderations-, Team- und Transferfähigkeiten, auf Gender- und Diversitykompetenz, auf interkulturelles Wissen und internationale Orientierung, auf demokratisches Verhalten, verantwortliches unternehmerisches Denken und Handeln, auf politische Mitbestimmungsfähigkeit und Solidaritätsfähigkeit. <sup>4</sup>Persönlichkeits- und Selbstkompetenz umfasst die Fähigkeit zur Selbstbestimmung, zu Selbstreflexion und Selbsteinschätzung, zu kritischem Denken, zu ästhetischer Erfahrung, zu fachlicher und virtueller Flexibilität, zu Kreativität, zu reflektiert sozialem und empathischen Verhalten, zu Achtung, zu Verantwortungsbewusstsein und moralischem, berufs- und wissenschaftsethischem Urteilsvermögen, zu Selbst- und Zeitmanagement, Arbeitsorganisation, Konzentrationsfähigkeit und Leistungsbereitschaft.

(4)Die Förderung der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen zielt sowohl auf situationsbezogene Qualifikationsanforderungen wie Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten als auch auf die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung im Sinne eines umfassenden Bildungsbegriffs.

### **§ 3 Umfang**

(1)In den 6-semesterigen Bachelorstudiengängen der Universität Tübingen sind in der Regel 21 ECTS-Leistungspunkte des Studienumfangs für den Erwerb überfachlicher, berufsfeldorientierter Kompetenzen vorgesehen, in den 8-semesterigen Bachelorstudiengängen der Universität Tübingen sind in der Regel 24 ECTS-Leistungspunkte des Studienumfangs vorgesehen.

(2)<sup>1</sup>Die überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen werden durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehr- und Kursangeboten i. S. v. § 5 und § 6 in den Bereichen § 2 Abs. 2-4 sowie durch

- Angebote zur fachbezogenen Berufsfeldorientierung und
- durch ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum erworben, siehe §§ 16-20.

<sup>2</sup>Lehr- und Kursangebote, die überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen vermitteln, werden von der jeweiligen Fakultät, dem Studium Professionale des Career Service und den zentralen Einrichtungen der Universität Tübingen bereitgestellt. <sup>3</sup>Sie sind dem für das jeweilige Semester gültigen Programm zu entnehmen. <sup>4</sup>Für diese Lehr- und Kursangebote ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. <sup>5</sup>Für Lehr- und Kursangebote des Studium Professionale gelten die dortigen Teilnahmebedingungen.

(3)<sup>1</sup>Die Studierenden können grundsätzlich frei wählen, an welchen Lehrangeboten aus den verschiedenen in §2, Abs. 2 genannten Bereichen sie teilnehmen möchten. <sup>2</sup>Einschränkungen ergeben sich gegebenenfalls aus den Modulbeschreibungen für das jeweilige Hauptfach, soweit dort bestimmte Lehr- und Kursangebote im Bereich der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen verbindlich vorgegeben werden.

(4)Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen wird i. S. v. § 3 Abs. 3 empfohlen, maximal 10 ECTS-Leistungspunkte für freiwillig absolvierte Berufspraktika zu vergeben.

(5)Sollen ECTS-Leistungspunkte integriert in Fachveranstaltungen erworben werden, müssen die zu erwerbenden überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen in der jeweiligen Modulbeschreibung ausführlich dargelegt werden.

### **§ 4 Organisation und Zusammenarbeit mit den Fakultäten**

<sup>1</sup>Die fakultätsübergreifende Organisation des Lehr- und Kursangebots im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen einschließlich der Erschließung geeigneter Kursangebote innerhalb und außerhalb der Universität werden vom Career Service, Abteilung 6 des Dezernat II „Studium und Lehre“ der Zentralen Verwaltung wahrgenommen. Der Career Service tut dies in enger Zusammenarbeit mit den Fakultäten und den zentralen Einrichtungen.

<sup>2</sup>Die Aufgaben des Career Service sind im Geschäftsverteilungsplan der Zentralen Verwaltung ausgeführt.

## **B. Besondere Bestimmungen**

### **I. Regelungen zu Lehr- und Kursangeboten des Studium Professionale**

#### **§ 5 Geeignete Lehr- und Kursangebote**

<sup>1</sup>Lehr- und Kursangebote des Studium Professionale finden ausschließlich als Kompaktseminare oder semesterbegleitende Seminare sowie Praxisprojekte mit einer beschränkten Teilnehmer/-innenzahl von in der Regel bis zu 30 Studierenden statt. <sup>2</sup>Diese Lehr- und Kursangebote (Studium Professionale) richten sich stets an alle Studierenden der Universität Tübingen; die Fakultäten legen fest, an wen sich deren Kursangebote im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen richten.

#### **§ 6 Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Bei Lehr- und Kursangeboten des Studium Professionale wird für einen studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden 1 ECTS-Leistungspunkt vergeben. <sup>2</sup>Lehr- und Kursangebote des Studium Professionale werden so konzipiert, dass hierfür möglichst mindestens 2 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden können; dabei wird für die Vor- und Nachbereitung in der Regel der gleiche Zeitaufwand einkalkuliert wie für die Präsenzzeit. <sup>3</sup>Werden zusätzliche Leistungen im Rahmen der Vor- und Nachbereitung verlangt, die über das allgemein Erforderliche hinausgehen, wird dieser Zeitaufwand gesondert berücksichtigt.

#### **§ 7 Qualifikation der Kursleiter/innen, des Lehrpersonals**

<sup>1</sup>Zum/r Kursleiter/in von Angeboten im Studium Professionale kann nur bestellt werden, wer

1. über einen akademischen Abschluss verfügt,
2. fachliche und pädagogische Kompetenzen nachweist,
3. ein Kurskonzept vorlegt und darin auch das geplante didaktische und methodische Vorgehen darlegt sowie
4. erkennbar gerade für einen Lehrauftrag im Bereich Erwerb überfachlicher, berufsfeldorientierter Kompetenzen motiviert ist.

<sup>2</sup>Über Ausnahmen von § 7 S.1 Nr. 1 entscheidet der Career Service. Sie müssen begründet werden.

#### **§ 8 Studienleistungen**

<sup>1</sup>Bei den Lehr- und Kursangeboten des Studium Professionale sind in der Regel keine Prüfungs-, sondern Studienleistungen vorgesehen; die Studienleistungen werden nicht benotet, sondern bewertet (z.B. „mit Erfolg teilgenommen“). <sup>2</sup>Studienleistungen sind z. B. aktive, regelmäßige Teilnahme, Hausarbeit, Vortrag/Referat ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung, Gruppenarbeit, Präsentation, Lektüre und Recherche.

#### **§ 9 Zertifikat**

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an Kurs- und Lehrangeboten im Studium Professionale wird anhand eines Zertifikats bescheinigt. <sup>2</sup>Das Zertifikat enthält:

- Titel des Lehr-, Kursangebotes,
- Name des Studierenden,
- Inhalt des Lehr-, Kursangebotes,
- erbrachte Studienleistungen,
- Anzahl der vergebenen ECTS-Leistungspunkte sowie

- in der Regel Unterschrift des/r Kursleiters/in des Angebotes und der anbietenden Einrichtung.

## **§ 10 Evaluation**

Jedes Lehr- und Kursangebot des Studiums Professionale wird mindestens durch die teilnehmenden Studierenden und die Kursleiter/innen evaluiert. Näheres regelt die Evaluationsatzung der Universität zur Qualitätssicherung.

## **§ 11 Anerkennung von Lehr- und Kursangeboten**

(1) Lehr- und Kursangebote außerhalb des Studiums Professionale können unter folgenden Voraussetzungen vom zuständigen Prüfungsamt als überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen anerkannt werden:

1. Die Lehr- und Kursangebote lassen sich den in § 2 Abs. 2 genannten Kompetenzfeldern eindeutig zuordnen,
2. es handelt sich nicht um Lehr- und Kursangebote, die nach dem Studienplan zum Fachstudium gehören, ausgenommen in Fachveranstaltungen integrierte, als überfachliche Kompetenzen ausgewiesene Angebote gemäß § 3 Abs. 5,
3. die Voraussetzungen der §§ 6-10 werden eingehalten.

(2) Es handelt sich nicht um eine Tätigkeit als Wissenschaftliche Hilfskraft.

## **§ 12 Zusammenarbeit mit den Fakultäten**

<sup>1</sup>Die Fakultäten melden ihr für das jeweilige Semester gültige fakultätsübergreifende Programm zum Erwerb überfachlicher, berufsfeldorientierter Kompetenzen vor Semesterbeginn dem Career Service. <sup>2</sup>Die Aufnahme neuer Lehr- und Kursangebote in das Studium Professionale erfolgt in Abstimmung mit dem Career Service.

## **II. Regelungen zum Berufspraktikum**

### **§ 13 Geltungsbereich**

Nachfolgende Bestimmungen regeln den Ablauf und das Verfahren bei Berufspraktika in den Bachelorstudiengängen – sowohl für verbindlich im Studienplan vorgeschriebene als auch freiwillig absolvierte Berufspraktika –, die als überfachliche, berufsfeldorientierte Qualifikationen anerkannt werden sollen. Sie geben Richtlinien für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung.

### **§ 14 Ziele und inhaltliche Gestaltung**

Mit der Durchführung der Berufspraktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

1. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennen zu lernen, sich mit deren Anforderungen vertraut zu machen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
2. Die Tätigkeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.
3. Damit verbunden soll das Berufspraktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

<sup>3</sup>Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Studierenden während ihres Berufspraktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft der Praktikumsstelle eingebunden werden oder im

Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten. <sup>4</sup>Praktika, in denen überwiegend hospitiert werden soll, können daher nur in begründeten Fällen anerkannt werden.

## **§ 15 Dauer**

<sup>1</sup>Das Berufspraktikum hat in der Regel einen Umfang von mindestens 4 Wochen und wird als Blockpraktikum absolviert. <sup>2</sup>Bei Aufteilung des Praktikums auf mehrere Termine wird die Praktikumsdauer entsprechend bestimmt. Basis für die Berechnung der Praktikumsdauer ist die 40 Stundenwoche bzw. die in der jeweiligen Branche übliche Arbeitswoche.

## **§ 16 Geeignete Praktikumsstellen**

- (1)Das Berufspraktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, dem Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im gewählten Studiengang zu vermitteln.
- (2)Praktikumsstellen sind vom Studierenden in der Regel entsprechend der eigenen Studienschwerpunkte bzw. späteren Berufswünsche auszuwählen.
- (3)Der Studierende hat sich um eine geeignete Praktikumsstelle selbst zu bemühen. Bei Bedarf kann er sich Hilfestellung und Informationen durch Praktikumsbeauftragte der Fakultäten einholen.

## **§ 17 Genehmigung**

Das Berufspraktikum soll vorab durch Praktikumsbeauftragte genehmigt und durch eine Bestätigung der Praktikumsstelle nachgewiesen werden; in Zweifelsfällen wird der jeweilige Prüfungsausschuss hinzugezogen.

## **§ 18 Praktikumsvertrag und Rechtsverhältnis**

- (1)<sup>1</sup>Vor Beginn des Berufspraktikums muss der Studierende mit der Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag abschließen. <sup>2</sup>Sofern die Praktikumsstelle nicht über einen solchen Vertrag verfügt, stellt der Career Service einen diesbezüglichen Mustervordruck zur Verfügung.
- (2)<sup>1</sup>Der unterschriebene Praktikumsvertrag muss dem/ der Praktikumsbeauftragten in Kopie vorgelegt werden. <sup>2</sup>Wenn die Praktikumsstelle einen eigenen Vertrag verwendet, muss das vollständig ausgefüllte Formblatt „Praktikumsvereinbarung“ ebenfalls vorgelegt werden.
- (3)<sup>1</sup>Das Berufspraktikum ist ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen dem Studierenden und der Praktikumsstelle mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. <sup>2</sup>Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Berufspraktikums gemäß § 17 entsprechen. <sup>3</sup>Dem Studierenden soll von der Praktikumsstelle ein qualifiziertes Praktikumszeugnis ausgestellt werden.
- (4)Die konkrete Tätigkeit in der Praktikumsstelle unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen.
- (5)Der Studierende bleibt während der Praktikumszeit Mitglied der Universität Tübingen mit allen Rechten und Pflichten.
- (6)Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Berufspraktikum von insgesamt mehr als drei Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.
- (7)<sup>1</sup>Der Studierende hat keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. <sup>2</sup>Eine von der Praktikumsstelle geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

## **§ 19 Anerkennung**

- (1)Die Anerkennung des Berufspraktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragten; in Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

- (2)Voraussetzung für die Anerkennung des Berufspraktikums ist die Vorlage
1. einer Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle über das Berufspraktikum (Praktikumsnachweis),
  2. eines schriftlichen Praktikumsberichtes,
  3. des Praktikumsvertrages und
  4. des Praktikumszeugnisses.
- (3)Dem Praktikumsnachweis ist eine Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt wurde.
- (4)Die nach Absatz 2 erforderlichen Praktikumsnachweise sollen in der Regel 8 Wochen und müssen spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Berufspraktikums, mindestens aber 6 Wochen vor Anmeldung zur Prüfung eingereicht werden.
- (5)Der Praktikumsbericht verbleibt in der Praktikumsstelle, jedoch ohne Teil 5, gemäß § 21 Abs. 4.

## **§ 20 Praktikumsbericht**

- (1)Der Praktikumsbericht dient der theoretischen Aufarbeitung, abschließenden Reflexion der Erfahrungen und dem Wissenstransfer.
- (2)Der Praktikumsbericht ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von ca. 1500 Wörtern (ca. 5 Seiten) und soll Informationen zu folgenden Aspekten des Berufspraktikums enthalten:
1. Beschreibung der Praktikumsstelle (Branche, Rechtsform, Größe),
  2. Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Praktikumsstelle),
  3. personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Berufspraktikums, Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums,
  4. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten sowie
  5. Resümee und Beurteilung der Praktikumsstelle.
- (3)Das Deckblatt sollte folgendermaßen gestaltet werden:
- Name des Studierenden
  - Studiengang
  - Praktikumsstelle
  - Dauer des Praktikums
- (4)Der Bericht muss von dem Studierenden unterschrieben werden. Das Resümee und die Beurteilung der Praktikumsstelle müssen dem/ der Ausbilder/-in jedoch nicht vorgelegt werden.
- (5)Der Bericht kann, wenn die Umstände des Berufspraktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autoren/ innen objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Der Umfang der Einzelbeiträge liegt ebenfalls bei ca. 1.500 Wörtern (ca. 5 Seiten).

## **§ 21 Studienleistung**

<sup>1</sup>Das Berufspraktikum wird in der Regel nicht benotet, sondern bewertet. Studienleistung ist der Praktikumsbericht gemäß § 20. <sup>2</sup>Wenn dieser mit „bestanden“ bewertet wurde, ist die Studienleistung erbracht.

## **§ 22 Leistungspunkte**

Für ein vierwöchiges Berufspraktikum werden in der Regel 7 ECTS-Leistungspunkte und für ein sechswöchiges in der Regel 10 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen 5 bzw. 8 ECTS-Leistungspunkte auf die Durchführung des Berufspraktikums an der Praktikumsstelle und 2 ECTS-Leistungspunkte auf dessen Vor- und Nachbereitung. Ausnahmen gelten nur in den Fakultäten, in denen bereits eingeführte Praktikumsregelungen gelten.

## **§ 23 Anrechnung von Praktika oder anderen berufsorientierenden/beruflichen Aktivitäten**

(1) Praktika oder andere berufsorientierende/berufliche Aktivitäten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden als Äquivalent für das Berufspraktikum angerechnet werden. Die Prüfung des Anrechnungsantrages obliegt den Praktikumsbeauftragten. Diese empfehlen dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Eine Anrechnung wird erst wirksam, wenn sie vom Prüfungsausschuss beschlossen wurde.

(2) Voraussetzungen für die Anrechnung sind

1. die Gleichwertigkeit der Praktika oder der anderen berufsorientierenden/beruflichen Aktivitäten mit dem Berufspraktikum,
2. eine erkennbare inhaltliche Nähe zwischen dem Studium, dem anzuerkennenden Praktikum oder den anderen berufsorientierenden/beruflichen Aktivitäten und dem Berufswunsch des Studierenden bzw. deren Glaubhaftmachung,
3. dass es sich bei der anzurechnenden Tätigkeit nicht um ein Schulpraktikum handelt und
4. dass dem Antrag des Studierenden Unterlagen über entsprechende Tätigkeitsnachweise beigefügt wurden.

## **§ 24 Praktikumsbeauftragte**

(1) Jede Fakultät benennt entsprechend ihrer fachlichen Strukturen eine/n oder mehrere Praktikumsbeauftragte/n.

(2) Die Praktikumsbeauftragten haben folgende Aufgaben:

- Die allgemeine Beratung und Betreuung der Studierenden hinsichtlich der Ableistung des Berufspraktikums,
- die Unterstützung bei der Vermittlung und Genehmigung von Praktikumsstellen,
- die Anerkennung des absolvierten Berufspraktikums,
- die Prüfung des Anrechnungsantrages von Praktika oder anderen berufsorientierenden/beruflichen Aktivitäten.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 11.05.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG, zuletzt geändert durch Art. 14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat der Universität Tübingen am 25. März 2010 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge), (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 6 vom 03.07.2006), zuletzt geändert am 27. März 2009, (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2009, Nr. 2, S. 50), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. April 2010 erteilt.

### Artikel 1

Im besonderen Teil für das Fach Medienwissenschaft erhält § 6 „Pflicht- und Wahlbereich“ folgende Fassung:

1. „Das Studium der Medienwissenschaft als Nebenfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie der Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

Bereiche/Module	Prüf.leistg.	LP	Stud.jahr
<b>Bereich I: Grundlagen der Medienwissenschaft</b>			
(20LP)			
Modul G1: Einführung in die Medienwissenschaft I	K R HÜ	8	1
Modul G2: Einführung in die Medienwissenschaft II	K R HÜ	8	1
Modul G3: Forschung- und Praxisfelder	K R HÜ	4	1
<b>Bereich II: Forschung und Analyse</b>			
(16LP)			
Modul F1: Einf. in Methoden der Medienforschung	R K H D	8	2
Modul F2: Einf. in Theorien der Medienforschung	R K H	8	1/2**
<b>Bereich III: Lehrredaktionen</b>			
(18LP)*			
Modul L1: Grundkurs I Print-/Onlinemedien	W D Ü	6	1/2**
Modul L2: Grundkurs II Hörfunk	W D Ü	6	1/2**
Modul L3: Grundkurs III Hypermediasysteme	K R Ü	6	1
Modul L4: Grundkurs IV Film und Fernsehen	W D Ü	6	1/2**
Modul L5: Grundkurs V Schreibtraining	W D Ü	6	1/2**
<b>Bereich IV: Praxis und Technik</b>			
Basismodule (6LP)			
Modul P1: Projektstudium	W D	6	2

Anmerkungen:

\* Wahlpflichtfach: 3 der aufgeführten Module

\*\* Das Modul kann in einem der angegebenen Studienjahre absolviert werden.

\*\*\* Legende: K = Klausur, H = Hausarbeit, R = Referat, M = Mündliche Prüfung,

D = Dokumentation W = Werkstück, Ü = Übung

XX = oder, X Leerzeichen X = und (R KHM = Referat und Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung)“

2. § 8 „Art und Durchführung der Fachprüfung“ erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden: Modul G1 und G2 (Prüfungsleistung: Klausur, Referat und Hausarbeit)

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.“

3. In § 9 „Fachliche Zulassungsvoraussetzungen“ wird das Wort „angelegte“ durch das Wort „abgelegte“ ersetzt.

4. § 10 „Art und Durchführung der Fachprüfung“ erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden: Modul F1 und F2 (Prüfungsleistung: Klausur, Referat und Hausarbeit sowie Referat, Hausarbeit/Klausur und Dokumentation).

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs. 1 gilt entsprechend.“

5. § 12 „Art und Durchführung der Fachprüfung“ erhält folgende Fassung:

„(1) Die B.A.-Prüfung als Nebenfach findet studienbegleitend statt. (vgl. §30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Note im Nebenfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Note der Orientierungsprüfung 20 %
- Note der Zwischenprüfung 30 %
- Modul L1, L2, L3, L4 oder L5 30 %
- Modul P1 20 %“

6. Die Schlussbestimmung erhält die Nummer VIII.

## Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 9. April 2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **B. Besonderer Teil für das Fach Medienwissenschaft**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat in seiner Sitzung am 25. März 2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Medienwissenschaft als B.A.-Hauptfach der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. April 2010 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

#### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

#### II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

#### III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

#### IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

Das B.A.-Hauptfach Medienwissenschaft – Medienpraxis ist ein Studiengang der Medienwissenschaft. Der Studiengang beinhaltet im Hauptfach Module der Medieninformatik. Das Studium untergliedert sich in Basisstudium (60 Leistungspunkte) und Profilstudium (40 Leistungspunkte). Das Nebenfach (60 Leistungspunkte) ist aus allen B.A.-Nebenfächern wählbar (entsprechend § 2 (1) Satz 3 des Allgemeinen Teils der BA/MA-Prüfungsordnung).

Im Basisstudium erwerben die Studierenden medienwissenschaftliche und medienpraktische Kernkompetenzen in den traditionellen und digitalen Medien sowie in medienübergreifenden Fragestellungen. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung des BA-Studiengangs liegt in zwei Profilen, zwischen denen die Studierenden im zweiten Studienjahr wählen können:

Das Profil I Konzeption digitaler Medien konzentriert sich auf Techniken und Entwicklungen in den digitalen Medien. Als Schnittstelle zwischen Informatik und Medienwissenschaft bietet das Profil Module zur Planung, zum Management, zur Modellierung, Produktion und Evaluation von Multimediaprodukten und adaptiven Hypermediasystemen. Ein Schwerpunkt liegt auf Theorien, Strategien und Techniken für die ergonomische Gestaltung, Personalisierung und Benutzermodellierung bei Online-Informations- und Hilfesystemen, Datenbanken, E-Commerce-Anwendungen, Lehr- und Lernsystemen und bei der Anpassung von Benutzerschnittstellen.

In dem Profil II Praxisfelder der Medienkommunikation setzen sich die Studierenden mit dem Medienwandel, den neuen Angebots- und Informationsstrukturen und den technischen Herausforderungen in der sich ständig verändernden Medienkommunikation auseinander. Die medienwissenschaftlichen Module befassen sich mit den aktuellen Trends und Entwicklungslinien im Journalismus, Werbung, Public Relations und Unterhaltung, mit den unterschiedlichen Konzepten von Medienkonvergenz und Medienrezeption, mit Grundfragen des Text- und Mediendesigns sowie der Nonlinearität. Medienpraktisch liegt der Schwerpunkt auf den neuen Formen der modularen und visuellen Informationsvermittlung in den Print- und Onlinemedien sowie in Hörfunk, Film und Fernsehen.

Der BA-Studiengang bereitet auf redaktionelle Medienberufe in den traditionellen und in den digitalen Medien sowie auf Berufe in Werbung und Public Relations vor. Er kombiniert eine fundierte medienwissenschaftliche forschungsorientierte Ausbildung mit medienpraktisch ausgerichteten Kursen. Mit den Profilen setzt der BA-Studiengang gleichzeitig Akzente für eine gezielt zukunftsorientierte Ausrichtung. Er bereitet auf Berufsfelder in den Kernbereichen der medientechnologischen Innovation vor und ist inhaltlich auf die zentralen Komponenten der aktuellen Medienentwicklung im Rahmen der zunehmenden Medienkonvergenz fokussiert.

### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Der Studiengang B.A.- Hauptfach der Medienwissenschaft - Medienpraxis gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

- (1) Für das Studium der Medienwissenschaft werden regelmäßig Vorlesungen angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können. Die drei großen Einführungsvorlesungen (G1-G3) werden durch Tutorien begleitet, um den Studierenden einen guten Einstieg in das Studium der Medienwissenschaft zu ermöglichen.
- (2) Als Seminarveranstaltungen werden regelmäßig Seminare angeboten, die nach den Vorgaben des Studienplans von den Studierenden des jeweiligen Semesters besucht werden sollen.

- (3) In den Lehrredaktionen werden Arbeitstechniken und Darstellungsformen des Journalismus, der Werbung, der Public Relations sowie unterhaltungsorientierter Medienangebote in Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen/Video und neuen Medien vorgestellt, analysiert und eingeübt. Die Studierenden werden angeleitet, eigene Beiträge zu erstellen. Sie sollen die unterschiedlichen Anforderungsprofile im jeweiligen Produktionsprozess erfahren und wie Berufspraktiker arbeiten lernen. Die Veranstaltungen in den Lehrredaktionen sind in der Regel ganztägig und erstrecken sich über mehrere Tage.
- (4) In den Forschungsprojekten sollen die Studierenden im Kontext eines vom Dozenten gesetzten Themas eigenständig eine Forschungsfrage entwickeln und im Rahmen eines eigenen Forschungsprojekts systematisch beantworten.
- (5) In der vorlesungsfreien Zeit müssen die Studierenden des B.A.-Hauptfachstudienganges ein dreimonatiges Medienpraktikum absolvieren. Das Praktikum kann im Bereich der Presse, des Hörfunks, des Fernsehens, des Films, der Neuen Medien, der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit sowie der IT-Industrie abgeleistet werden. Das Praktikum kann in Teilpraktika von mindestens vier Wochen Dauer aufgeteilt werden. Als Nachweis für das Praktikum gilt eine Bestätigung, in der der Praktikumsgeber Dauer und Art der Tätigkeit angibt. Darüber hinaus muss ein Praktikumsbericht im Umfang einer Hausarbeit angefertigt werden.

## **§ 5 Vorkenntnisse**

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft erfordert sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und eine hervorragende sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Fähigkeit zum selbständigen zielgerichteten wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten.
- (2) Außerdem werden für das Studium gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache benötigt, die im Auswahlverfahren nachgewiesen werden müssen.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich**

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft als Hauptfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt. Zu beachten ist, dass über diese Leistungspunkte hinaus im genannten Zeitraum die vorgeschriebenen Leistungspunkte im B.A.-Nebenfach (60) und im überfachlichen Bereich (20; vgl. Rahmenordnung § 2 Abs. 2) erworben werden müssen.

Bereiche/Module	Prüf.*** leistg.	LP	Stud. jahr
<b>Bereich I: Grundlagen der Medienwissenschaft</b>			
Basismodule (20 LP)			
Modul G1: Einführung in die Medienwissenschaft I	K R HÜ	8	1
Modul G2: Einführung in die Medienwissenschaft II	K R HÜ	8	1
Modul G3: Forschungs- und Praxisfelder	K R HÜ	4	1
Profilmodule (8 LP)			
Profil I: Konzeption digitaler Medien			
Modul G4-I: Programmierung digitaler Medien	KM	4	2
Modul G5-I: Gestaltung digitaler Medien	KM	4	2
Profil II: Praxisfelder der Medienkommunikation			
Modul G4-II: Medienkonvergenz	KMR	4	2
Modul G5-II: Praxisfelder der Medienkommunikation	KH R	4	2
<b>Bereich II: Forschung und Analyse</b>			
Basismodule (16 LP)			
Modul F1: Einf. in Methoden der Medienforschung	R KH D	8	2
Modul F2: Einf. in Theorien der Medienforschung	R K H	8	1/2**
Profilmodule (12 LP)			
Profil I: Konzeption digitaler Medien			
Modul F3-I: Usability Engineering	KM	4	2
Modul F4-I: Internettechnologien und Webentwicklung	KM D	8	2/3**
Profil II: Praxisfelder der Medienkommunikation			
Modul F3-II: Forschungsprojekt I	KHM R	4	2
Modul F4-II: Forschungsprojekt II	KHM R D	8	3
<b>Bereich III: Lehrredaktionen</b>			
Basismodule (18 LP)*			
Modul L1: Grundkurs I Print-/ Onlinemedien	W D Ü	6	1/2**
Modul L2: Grundkurs II Hörfunk	W D Ü	6	1/2**
Modul L3: Grundkurs III Hypermediasysteme	K R Ü	6	1
Modul L4: Grundkurs IV Film und Fernsehen	W D Ü	6	1/2**
Modul L5: Grundkurs V Schreibtraining	W D Ü	6	1/2**
Profilmodule (6 LP)			
Profil I: Konzeption digitaler Medien			
Modul L6-I: Abschlussprojekt	W D Ü	6	3
Profil II: Praxisfelder der Medienkommunikation			
Modul L6-II: Abschlussprojekt	W D Ü	6	3
<b>Bereich IV: Praxis und Technik</b>			
Basismodule (6 LP)			
Modul P1: Projektstudium	W D	6	2
Profil I/ II (14 LP)			
Modul P2: Praktikum	D	6	1/2/3
Modul P3: BA-Arbeit		8	3

Anmerkungen:

\* Wahlpflicht: 3 der aufgeführten Module

\*\* Das Modul kann in einem der angegebenen Studienjahre absolviert werden.

\*\*\* Legende: K = Klausur, H = Hausarbeit, R = Referat, M = Mündliche Prüfung, D = Dokumentation, W = Werkstück, Ü = Übung

XX = oder, X Leerzeichen X = und (R KHM = Referat und Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung)

#### **IV. Orientierungsprüfung**

##### **§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im B.A.-Hauptfach sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

##### **§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) Die Fachprüfung besteht im B.A.-Hauptfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den folgenden Modulen erbracht werden müssen:

1. Prüfungsleistung in Modul G1 (Prüfungsleistung: Klausur, Referat und Hausarbeit).
2. Prüfungsleistung in Modul G2 (Prüfungsleistung: Klausur, Referat und Hausarbeit).

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

#### **V. Zwischenprüfung**

##### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im B.A.-Hauptfach sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

##### **§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) Die Fachprüfung besteht im B.A.-Hauptfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den folgenden Modulen erbracht werden müssen:

1. Prüfungsleistung in Modul F1 (Prüfungsleistung: Referat, Klausur/Hausarbeit und Dokumentation). Das Modul muss sich vom Modul der Orientierungsprüfung unterscheiden.
2. Prüfungsleistung in Modul F2 (Prüfungsleistung: Klausur, Referat und Hausarbeit).

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

#### **VI. Bachelorprüfung**

##### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im B.A.-Hauptfach sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

## **§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) Die B.A.-Prüfung als Hauptfach findet studienbegleitend statt. (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).

(2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

Note der Orientierungsprüfung	10 %
Note der Zwischenprüfung	20 %
L1, L2, L3, L4 oder L5	10 %

Die Module des Profilstudiums werden folgendermaßen gewichtet:

L6-I bzw. L6-II	10 %
F4-I bzw. F4-II	20 %
Bachelor-These	30 %

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 9. April 2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (BA./MA.-Studiengänge), besonderer Teil für das Fach Ethnologie**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 14 DLR-Gesetz BW vom 17.12. 2009, hat der Senat der Universität Tübingen am 25.03.2010 den Besonderen Teil für das Fach Ethnologie der Prüfungs- und Studienordnung für die Kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Mai 2010 erteilt.

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studiumumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

IX. Anhang

## § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Ethnologie ist eine systematisch-theoretische Wissenschaft, die sich vergleichend mit der Variationsbreite kultureller Phänomene beschäftigt. Grundlage des Vergleichs sind Daten, die durch Feldforschung im regionalen Kontext über intensive Untersuchung von Einzelfällen erhoben werden. Dabei konzentrieren sich EthnologInnen vor allem auf das Zusammenleben von Menschen auf der lokalen Mikroebene, auf ihre alltäglichen Ordnungsmuster und Handlungspraktiken, die jedoch mit regionalen, überregionalen und zunehmend auch globalen Prozessen vernetzt sind. Ziel des Vergleichs ist die Herausarbeitung von Gemeinsamkeit wie Differenz kultureller Phänomene. Die grundlegenden Sachgebiete der Ethnologie auf der lokalen bis hinauf zur globalen Ebene umfassen wirtschaftliche, soziale und politische Organisation und Praxis, Sinnsysteme wie Religion, Kosmologien und Ideologien sowie Werte- und Überzeugungssysteme.

Die Ethnologie stellt mit ihrem vergleichenden Ansatz Wissen über Gemeinsamkeiten wie auch Besonderheiten von Kulturen zur Verfügung. Dieses ethnologische Wissen um Gemeinsamkeit wie Variationsbreite von Kulturen sowie Resistenz und Flexibilität im kulturellen Prozess kann sowohl in der Wissenschaft als auch in der angewandten Ethnologie genutzt werden. Ethnologische Kompetenz, die in den Studiengängen B.A. Ethnologie und M.A. Ethnologie / Social and Cultural Anthropology erworben wird, führt daher nicht nur in den akademischen Bereich (Master bzw. Promotion), sondern auch in berufliche Praxis: in Projekte der Entwicklungskooperation, in internationalen Organisationen und öffentlichen Verwaltungen, in der Sozialarbeit, im Kulturmanagement und in den Medien.

(2) Ethnologie ist eine systematisch-vergleichende Wissenschaft; sie ist keine Regionalwissenschaft. Gleichwohl werden ethnologische Daten – und damit das „Denkmaterial“ des Fachs – im regionalen Kontext durch Feldforschung auf der Mikroebene erhoben. Das spezifische „Tübinger Profil“ in den Studiengängen B.A. Ethnologie und M.A. Ethnologie / Social and Cultural Anthropology trägt dieser Dualität der Ethnologie gezielt Rechnung: einerseits wird breites Grundlagenwissen vermittelt, das andererseits mit dem Erwerb spezifischer regionaler Kompetenz verbunden wird. Diese wird vor allem in den Staaten Zentral- bzw. Südasiens erworben. Alternativ sind auch Aufenthalte in den Ländern Vorderasiens und des Kaukasus möglich. Während die Studierenden damit einerseits gezielt an eine regionale Qualifikation herangeführt werden, verfolgt ihr Studium andererseits auch übergeordnet generelle Ziele: a) Studierende erwerben durch vertiefte regionale und sprachliche Kenntnisse frühzeitig eigene interkulturelle Kompetenz; b) sie lernen am Beispiel, dass kulturell fremde Alltagspraxis auch theoretisch „gut zu denken“ ist, und üben auf diese Weise den Brückenschlag zwischen theoretisch-methodischen Gesichtspunkten und regionalen Kontexten ein; c) Studierende erproben innerhalb interkulturell-regionaler Erfahrung ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten und können dabei berufspraktisch oder wissenschaftlich orientierte Berufswünsche testen. Die im 5. Fachsemester des B.A.-Studiengangs Ethnologie bzw. im 3. Semester des M.A.-Studiengangs Ethnologie / Social and Cultural Anthropology vermittelten Kompetenzen sind daher nützlich sowohl für den Einstieg ins Berufsleben wie für ein weiterführendes Master- bzw. Promotionsstudium.

(3) Das erste Studienjahr im Haupt- und Nebenfach des B.A. Studiengangs Ethnologie führt breit in ethnologisches Fachwissen ein und vertieft es exemplarisch in zwei Sachgebieten. Methodische Übungen kommen ergänzend hinzu. Gleichzeitig wird ein erster genereller Einblick in große Zusammenhänge Zentral- bzw. Südasiens gegeben, der dann in einigen Problemfeldern exemplarisch vertieft wird. Für Hauptfachstudierende, die kein regional-

philologisches Nebenfach studieren, werden Kurse regionaler Sprachen am Asien-Orient Institut bzw. am Fachsprachenzentrum angeboten.

Im zweiten Studienjahr wird vertieft in weitere ethnologische Sachgebiete eingeführt; die methodischen Übungen werden fortgesetzt. Gleichzeitig wird regionales Wissen weiter vertieft und in ausgewählten Bereichen in überregionale und globale Zusammenhänge eingebettet. Für Hauptfachstudierende ist damit das Ziel verbunden, auf das Mobilitätssemester im 5. Semester vorzubereiten, das in der Region verbracht wird. Theoretisch-systematische wie auch vertiefende regionale Seminare des 4. Semesters bilden den wissenschaftlichen Rahmen für die Bachelor-Arbeit im 6. Semester. Im dritten Studienjahr verbringen die Hauptfach-Studierenden das 5. Semester (in aller Regel) in der Region. Dabei realisieren sie ein eigenständig oder vom Institut organisiertes Feldforschungsprojekt oder arbeiten im Rahmen eines Praktikums bei einer nationalen NGO bzw. internationalen Organisation oder absolvieren ein einsemestriges Auslandsstudium an einer der regionalen Universitäten. Dabei unterstützt das Institut die Studierenden organisatorisch. Ziel des 5. Semesters ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten, Interessen und Berufswünsche selbständig in einem kulturell fremden Umfeld zu erproben, Theorie mit Praxis zu verbinden und ein persönliches und regional- wie sachspezifisches Kompetenzprofil zu entwickeln. Die im 5. Semester erworbene interkulturelle und Projektkompetenz wird problemorientiert im 6. Semester in der Bachelor-Arbeit, unterstützt durch ein Kolloquium, umgesetzt, die damit für den Eintritt ins Berufsleben oder in einen aufbauenden Master-Studiengang qualifiziert.

(4) Im ersten Studienjahr erhalten Nebenfach-Studierende eine Einführung in ethnologisches Fachwissen und erproben es in methodischen Übungen. Gleichzeitig wird ein genereller Einblick in große Zusammenhänge Zentraleasiens gegeben, exemplarisch vertieft an einigen Problemfeldern. Im zweiten Studienjahr wird in weitere ethnologische Sachgebiete aufbauend eingeführt; die methodischen Übungen werden fortgesetzt. Im dritten Studienjahr wird theoretisch-systematisches mit regionalem Wissen verbunden und zugleich in überregionale und globale Zusammenhänge eingebettet.

(5) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden über das Grundlagenwissen des Faches Ethnologie in seinen Basisbereichen verfügen, die einzelnen Bereiche dieses Wissens holistisch aufeinander beziehen und interpretieren können sowie Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben haben, dieses allgemeine Wissen mit regionalem Wissen zu verbinden. Für Hauptfachstudierende ist dieser Nachweis mit eigener interkultureller Erfahrung in der Region verbunden, im Sinn der Umsetzung empirisch-methodischer sowie theoretischer Kompetenz in einem regionalen Forschungs- und Problemzusammenhang, unter Einschluss von Sprachkenntnissen.

(6) Im ersten Studienjahr des M.A. Studiengangs werden ethnologische Theorieansätze, vor allem auch in Hinblick auf aktuelle Theorieentwicklungen, vermittelt. Gleichzeitig erhalten die Studierenden einen Einblick in die Forschungsschwerpunkte der Abteilung für Ethnologie sowie der benachbarten sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen. Des Weiteren wird in Vorbereitung auf das Forschungsprojekt im 3. Fachsemester eine vertiefte Einführung in die Forschungsregionen der Abteilung, vor allem Süd- und Zentralasien, sowie in neuere Forschungsmethoden gegeben. Gleichzeitig bekommen die Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen einer Übung die berufliche Praxis von EthnologInnen kennenzulernen. Im ersten Studienjahr sollen die Studierenden in Hinblick auf das Projekt im 3. Fachsemester eine Sprache aus der Region Süd- und Zentralasien neu erlernen bzw. vorhandene Sprachkenntnisse vertiefen.

Im zweiten Studienjahr bereiten die Studierenden ein Forschungs- oder Praxisprojekt vor. Anschließend führen sie dieses Projekt in aller Regel in einem der Länder Süd- oder Zentralasiens durch und erheben dazu eigenständig oder im Rahmen einer Institution empirische Daten. Diese Feldstudie dauert in der Regel drei Monate.

(7) Durch die M.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden selbständig eine klar definierte Fragestellung in einem theoretischen Rahmen und mittels ihrer empirisch erhobenen Daten erarbeiten können und darüber hinaus die wissenschaftlichen Voraussetzungen erworben haben, um lokale (eigene) und transkulturelle (fremde) Prozesse in ihren internen Zusammenhängen und Vernetzungen zu erkennen.

### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

- (1) Das Studium der Ethnologie als Haupt- oder Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Das Studium im konsekutiven, forschungsorientierten M.A.-Studiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology gliedert sich in zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

### **§ 4 Nebenfächer**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils können mit dem Hauptfach Ethnologie im B.A.-Studiengang bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 LP kombiniert werden.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

- (1) Die Module enthalten Vorlesungen, Seminare sowie Übungen, die zur Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden und zur Vermittlung eines Überblicks über die Fachinhalte dienen. Prüfungsmodule (Modul 8 im B.A. Studiengang, Modul 11 im M.A.-Studiengang) umfassen die B.A.-Arbeit bzw. die M.A.-Arbeit, in der die Studierenden abschließend das Erreichen der Lernziele dokumentieren.
- (2) Es werden gesonderte Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen angeboten.
- (3) Im M.A.-Studiengang wird im zweiten Studienjahr im Rahmen eines Kolloquiums ein empirisches Forschungsprojekt unter fachlicher Leitung ausgearbeitet, selbstständig durchgeführt und zwecks Erstellung der Masterarbeit evaluiert.

### **§ 6 Sprachkenntnisse**

- (1) Für die Studiengänge B.A. Ethnologie und M.A. Ethnologie / Social and Cultural Anthropology werden zu Studienbeginn gute Englischkenntnisse gefordert.
- (2) Die Anforderungen an Kenntnisse moderner Fremdsprachen im B.A.-Nebenfach entsprechen denen des Hauptfachs.

## **III. Organisation des Studiums**

### **§ 7 Studiumumfang**

- (1) Das Studium des Faches Ethnologie als Hauptfach im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang).
- (2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen (s. § 2 Absatz 2 des Allgemeinen Teils).
- (3) Das Studium des Faches Ethnologie als Nebenfach im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang).
- (4) Das Studium im M.A.-Studiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology erfordert die erfolgreiche Absolvierung bestimmter Module mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang).

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung**

- (1) Die Orientierungsprüfung für das Fach Ethnologie besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
  - Modul 1
  - Modul 2
  - Modul 3
- (2) Die Orientierungsprüfung für das Fach Ethnologie besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
  - Modul 1
  - Modul 2
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind:
  1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
  2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:
  1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
  2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
  - Modul 4
  - Modul 5
  - Modul 6
- (2) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 3
- Modul 4

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. B.A.-Prüfung**

### **§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung**

(1) Die B.A.-Prüfung im Hauptfach wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 7
- Modul 8

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote des Hauptfachs werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(3) Die B.A.-Prüfung im Nebenfach wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im Nebenfach werden in den folgenden Modulen erbracht:

- Modul 5
- Modul 6

(4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VII. M.A.-Prüfung**

### **§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zum M.A.-Studiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology ist ein abgeschlossenes BA Studium im Fach Ethnologie (Haupt- oder Nebenfach). In Ausnahmefällen wird auch auf Antrag der BA Abschluss in den Geistes- bzw. Sozialwissenschaften anerkannt, wenn regionale Sprachkenntnisse bzw. regionale Kompetenz vorhanden sind oder bereits absolvierte Studieninhalte einen ethnologischen Bezug enthalten

haben. Die Wahl des Schwerpunktes Süd- oder Zentralasien muss spätestens nach dem 2. Semester entschieden sein.

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen,
2. der erfolgreiche Abschluss der Module 1-10 bis zur Meldung zur Prüfung.

### **§ 15 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung**

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 60 Minuten und die M.A.-Arbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch)
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Zeitpunkt, Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes regional-thematisches Grundwissen verfügt.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfling alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.
- (6) In der mündlichen M.A.-Prüfung soll der Prüfling vertiefte Überblickskenntnisse in den Hauptsachgebieten des Faches sowie in der Schwerpunktregion (Süd- oder Zentralasien) nachweisen.
- (7) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.
- (8) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit.

### **III. Schlussbestimmung**

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 25. Mai 2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**VIII. Anhang: Modultabellen**  
**1.1 B.A Ethnologie im Hauptfach**

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
<b>Modul 1: Basismodul</b> 1-1 Einführung in die vergleichende Kulturforschung (8 LP) 1-2 Tutorium Einführung in die vergleichende Kulturforschung (2 LP)  <b>10 LP</b>	<b>Modul 2: Aufbaumodul I</b> (Voraussetzung Modul 1) 2-1 VL Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-2 PS Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-3 Tutorium Sozial- und Wirtschaftsethnologie (2 LP)  <b>12 LP</b>	<b>Modul 4: Aufbaumodul II</b> (Voraussetzung Module 1-3) 4-1 VL Politik- und Religionsethnologie (5 LP) 4-2 PS Politik- und Religionsethnologie (5 LP) 4-3 Tutorium Politik- und Religionsethnologie (2 LP)  <b>12 LP</b>	<b>Modul 5: Vertiefungsmodul</b> (Voraussetzung Module 1-4) 5-1 Angewandte Ethnologie (5 LP) 5-2 Forschungsmethodik (5 LP)  <b>10 LP</b>	<b>Modul 7: Praxismodul</b> 7-1 Interkulturelle Erfahrung und Kommunikation in der Region: Studienprojekt (16 LP)  <i>und/oder</i> 7-2 Auslandsstudiensemester (16 LP)  <b>16 LP**</b>	<b>Modul 8: Prüfungsmodul</b> 8-1 Kolloquium (6 LP) 8-2 B.A.-Arbeit (10 LP)  <b>16 LP</b>
<b>Modul 3: Grundmodul Regionale Ethnologie</b> 3-1 Regionaler Überblick I (6 LP) 3-2 Regionale Ethnographien I (6 LP)  <b>12 LP</b>		<b>Modul 6: Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie</b> 6-1 Regionaler Überblick II (6 LP) 6-2 Regionale Ethnographien II (6 LP)  <b>12 LP</b>			
<b>34 LP</b>		<b>34 LP</b>		<b>32 LP</b>	
<b>BQ Modul: Sprachvorbereitung *</b> <b>10 LP</b>					

BQ = berufsqualifizierende Veranstaltungen (Schlüsselqualifikationen), siehe § 7.2

\* Dieses Modul ist für Studierende im Hauptfach verpflichtend, die im Nebenfach keine auf die Region (Zentralasien bzw. Südasien) bezogene Philologie studieren (Einzelheiten s. Modulhandbuch). \*\* Bei einer Kombination von 7-1 und 7-2 werden insgesamt ebenfalls nur 16 LP verlangt.

## 1.2 B.A. Ethnologie im Nebenfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
<b>Modul 1: Basismodul</b> 1-1 Einführung in die vergleichende Kulturforschung (8 LP) 1-2 Tutorium Einführung in die vergleichende Kulturforschung (2 LP)  <b>10 LP</b>	<b>Modul 2: Aufbaumodul I</b> (Voraussetzung Modul 1) 2-1 VL Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-2 PS Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-3 Tutorium Sozial- und Wirtschaftsethnologie (2 LP)  <b>12 LP</b>	<b>Modul 4: Aufbaumodul II</b> (Voraussetzung Module 1, 2) 4-1 VL Politik- und Religionsethnologie (5 LP) 4-2 PS Politik- und Religionsethnologie (5 LP)  <b>10 LP</b>			<b>Modul 5: Vertiefungsmodul</b> (Voraussetzung Module 1, 2 und 4) 5-1 Angewandte Ethnologie (5 LP) 5-2 Forschungsmethodik (5 LP)  <b>10 LP</b>
		<b>Modul 3: Grundmodul Regionale Ethnologie</b> 3-1 Regionaler Überblick I (6 LP) 3-2 Regionale Ethnographien I (6 LP)  <b>12 LP</b>		<b>Modul 6: Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie</b> 6-1 Regionaler Überblick II (6 LP) <i>oder</i> 6-2 Regionale Ethnographien II (6 LP)  <b>6 LP</b>	
<b>22 LP</b>		<b>22 LP</b>		<b>16 LP</b>	

## 2. M.A. Ethnologie / Social and Cultural Anthropology

WS 1	SoSe 2	WS 3	SoSe 4
<p><b>Modul 1: Theorien der ethnologischen Forschung</b></p> <p>1-1 VL Geschichte ethnologischer Theoriebildung (2 LP) 1-2 HS Geschichte ethnologischer Theoriebildung (4 LP)</p> <p><b>6 LP</b></p>	<p><b>Modul 5: Süd- und Zentralasien</b></p> <p>5-1 HS Ethnologische Forschungen zu Südasien (4 LP) 5-2 Lektürekurs Ethnographien zu Südasien (6 LP) <i>oder</i> 5-3 HS Ethnologische Forschungen zu Zentralasien (4 LP) 5-4 Lektürekurs Ethnographien zu Zentralasien (6 LP)</p> <p><b>10 LP</b></p>	<p><b>Modul 9: Projektvorbereitung</b></p> <p>9-1 Planung und Vorbereitung eines Praxis- oder Forschungsprojektes in Südasien (15 LP) <i>oder</i> 9-2 Planung und Vorbereitung eines Praxis- oder Forschungsprojektes in Zentralasien (15 LP)</p> <p><b>15 LP</b></p>	<p><b>Modul 11: Prüfungsmodul</b></p> <p>11-1 Masterarbeit (20 LP) 11-2 Mündliche Prüfung (10 LP)</p> <p><b>30 LP</b></p>
<p><b>Modul 2: Forschungsschwerpunkte</b></p> <p>2-1 VL Ethnologische Forschungsschwerpunkte (2 LP) 2-2 HS Ethnologische Forschungsschwerpunkte (4 LP) 2-3 Lektürekurs Ausgewählte neue Forschungen (4 LP)</p> <p><b>10 LP</b></p>	<p><b>Modul 6: Ethnologische Methoden</b></p> <p>6-1 HS Einführung in die Methoden der Datenerhebung (2 LP) 6-2 Ü Selbständige Anwendung ethnologischer Methoden (6 LP)</p> <p><b>8 LP</b></p>	<p><b>Modul 10: Praxis- oder Forschungsprojekt</b></p> <p>10-1 Praxis- oder Forschungsprojekt in Südasien (15 LP) <i>oder</i> 10-2 Praxis- oder Forschungsprojekt in Zentralasien (15 LP)</p> <p><b>15 LP</b></p>	
<p><b>Modul 3: Importmodul Kultur- und Gesellschaftstheorien *</b> (Vorlesungen, Seminare, Übungen)</p> <p><b>10 LP</b></p>	<p><b>Modul 7: Ethnologie und Praxis</b></p> <p>7-1 HS Berufliche Praxis (2 LP) 7-2 Ü Berufliche Praxis (6 LP)</p> <p><b>8 LP</b></p>		
<p><b>Modul 4: Sprachen I *</b></p> <p><b>4 LP</b></p>	<p><b>Modul 8: Sprachen II *</b></p> <p><b>4 LP</b></p>		
<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>

\* siehe Modulhandbuch

# **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement**

## **Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Masterprüfung
- III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung (M.A.- Sportwissenschaft) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Mai 2010 erteilt.

## **Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Bestimmungen
- §§
  - 1 Studieninhalte und Studienziele
  - 2 Struktur des Studiengangs, akademischer Grad
  - 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
  - 4 Arten von Lehrveranstaltungen
  - 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
  - 6 Prüfungsausschuss
  - 7 Vorkenntnisse
  - 8 Organisation der Lehre und des Studiums
  - 9 Zweck der Prüfungen
  - 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
  - 11 Fristen für das Ablegen von Prüfungen
  - 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
  - 13 Mündliche Prüfungen
  - 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
  - 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
  - 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
  - 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - 18 Bestehen und Nichtbestehen
  - 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
  - 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
  - 21 Prüfer und Beisitzer
  - 22 Ungültigkeit einer Prüfung

## II. Masterprüfung

23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

24 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

25 Zulassungsverfahren

26 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung

27 Masterarbeit

28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

29 Hochschulgrad und Masterurkunde

## III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

30 Einsicht in die Prüfungsakten

31 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement behandelt Konzeptionen, Methoden und Erkenntnisse der Sportwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes des Managements.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs Sportwissenschaft sollen in ihrem Studium zentrale theoretische Konzeptionen, Methoden und Erkenntnisse der Sportwissenschaft kennenlernen und in der Lage sein, diese problemlösend in der Berufspraxis einzusetzen. Das Studium soll unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt die erforderlichen sportwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass die Studierenden zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln befähigt werden.

### § 2 Struktur des Studiengangs, akademischer Grad

- (1) Das Masterstudium Sportwissenschaft besteht aus dem M.A. - Fach Sportwissenschaft und einem Ergänzungsbereich, in welchem die spezifische Profilierung des Studienganges (hier: Sportmanagement) durch Lehrveranstaltungen aus einer profilspezifisch einschlägigen weiteren Fachdisziplin (hier: Betriebswirtschaftslehre) vertieft wird. Voraussetzung für das Studium in einem Masterstudiengang ist der Abschluss eines B.A.-Studiengangs Sportwissenschaft.  
Der Masterstudiengang (M.A.-Studiengang) wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ verliehen.

### § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) Das vierte Semester eines Masterstudiengangs ist vorrangig dem Abschluss der Masterarbeit und dem Ablegen der Masterprüfung vorbehalten.
- (2) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt vier Semester. Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (3) Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. Im M.A.-Studiengang sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester circa 30 Leistungspunkte.

Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module und Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich aus § 8.

#### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Für das Studium der Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement werden im M.A.-Fach Sportwissenschaft regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können:

1. Vertiefende Vorlesungen und Seminare zu den Bereichen Wissenschaftstheorie, Theorien der Sportwissenschaft und Methodologie (Modul mit einem Umfang von 12 Leistungspunkten).
2. Vertiefende Vorlesungen und Seminare zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen der Sportwissenschaft, aus Perspektive der Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportgeschichte (Modul 2 mit 18 Leistungspunkten).
3. Vertiefende Vorlesungen und Seminare zu naturwissenschaftlichen Fragestellungen der Sportwissenschaft, aus Perspektive der Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Sportmedizin (Modul 3 mit 12 Leistungspunkten).
4. Vertiefende Vorlesungen und Seminare zur Profilbildung (Sportmanagement) innerhalb der Sportwissenschaft (Modul 4 im Umfang von 12 Leistungspunkten).
5. Wissenschaftlich orientierte Projekte der Sportwissenschaft (Modul 5 im Umfang von 16 Leistungspunkten). Mindestens eines von i.d.R. zwei Projekten muss hierbei Bezüge zum gewählten Studienprofil (hier Sportmanagement) aufweisen.

(2) Für das Studium der Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement werden im Ergänzungsbereich regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten bzw. verlangt, die von Studierenden aller Semester besucht bzw. absolviert werden können:

6. Vorlesungen und ggfls Seminare aus dem Ergänzungsbereich BWL (Modul 6 bestehend aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Leistungspunkten).
7. Ein Modul Berufspraxis, bestehend aus einem profilspezifischen Praktikum und einem Praktikumsbericht (Modul 7 mit dem Umfang von 8 Leistungspunkten).

#### **§ 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen**

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

#### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozial und Verhaltenswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät für zwei Jahre bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

## § 7 Vorkenntnisse

Für das Masterstudium Sportwissenschaft mit der Profilierung Sportmanagement sind durch einen mindestens guten (2,5) Bachelorabschluss Sportwissenschaft nachgewiesene Kenntnisse von methodischen, sozial-/geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Grundlagen der Sportwissenschaft notwendig sowie Grundlagenkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre erwünscht. Fehlende Grundlagenkenntnisse müssen gemäß § 5 gegebenenfalls nachgeholt werden.

## § 8 Organisation der Lehre und des Studiums

- (1) Das Studium der Sportwissenschaft als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an 7 Modulen mit einem Gesamtumfang von circa 28 SWS und 90 Leistungspunkten. Hinzu kommt eine Masterarbeit (Master Thesis), die den Besuch eines Forschungskolloquiums umfasst, im Umfang von 30 Leistungspunkten.

### Lehrveranstaltungen:

Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Volumen (SWS)	Leistungspunkte
<b>1. Sem.</b>				
Modul 1 Wissenschaftstheorie, Theorien der Sportwissenschaft & Methodologie (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Zweisemestrig)				
Vertiefende Methodenlehre	(V) + (Ü)	Klausur	2	6

Modul 4 Profilbildung innerhalb der Sportwissenschaft (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht-Seminar I zu Themen des Sportmanagements	(HS)	Referat/ Hausarbeit	2	6
Modul 6 Ergänzungsbereich BWL (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht-Veranstaltung I aus der BWL	(V) oder (HS)	Klausur		
Referat/ Hausarbeit	2	6		
Gesamt			6	18
<b>2. Sem.</b>				
Modul 1 Wissenschaftstheorie, Theorien der Sportwissenschaft & Methodologie (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Zweisemestrig)				
Wissenschaftstheorie und Theorien der Sportwissenschaft	(HS)	Referat/ Hausarbeit	2	6
Modul 4 Profilbildung innerhalb der Sportwissenschaft (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht-Seminar II zu Themen des Sportmanagements	(HS)	Referat/ Hausarbeit	2	6
Modul 5 Wissenschaftliche Projektarbeit (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Projekt I	(Projekt)	Referat/ Hausarbeit/	3	8

		Werkstück		
Modul 6 Ergänzungsbereich BWL (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht-Veranstaltung II aus der BWL	(V) oder (HS)	Klausur		
Referat/ Hausarbeit	2	6		
Gesamt			9	26
<b>3. Sem.</b>				
Modul 2 Geistes- und Sozialwissenschaftliche Fragen der Sportwissenschaft (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht- Veranstaltung I zu Geistes- /Sozial-wissenschaftlichen Fragen des Sports	(V)			
oder (HS)	Klausur/ Referat/ Hausarbeit	2x1		
oder 2	2x3			
oder 6				
Wahlpflicht-Seminar II zu Geistes-/Sozial- wissenschaftlichen Fragen des Sports	(HS)	Referat/ Hausarbeit	2	6
Modul 3 Naturwissenschaftliche Fragen der Sportwissenschaft (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht-Veranstaltung I zu Naturwissenschaftlichen Fragen des	(V)			

Sports				
oder (HS)	Klausur/ Referat/ Hausarbeit	2x1		
oder 2	2x3			
oder 6				
Modul 5 Wissenschaftliche Projektarbeit (Moduldauer: Zwisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Projekt II	(Projekt)	Referat / Hausarbeit / Werkstück	3	8
Gesamt			9	26
<b>4. Sem.</b>				
Modul 2 Geistes- und Sozialwissenschaftliche Fragen der Sportwissenschaft (Moduldauer: Zwisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht-Seminar II zu Geistes-/Sozial- wissenschaftlichen Fragen des Sports	(HS)	Referat/ Hausarbeit	2	6
Modul 3 Naturwissenschaftliche Fragen der Sportwissenschaft (Moduldauer: Zwisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht-Seminar zu Naturwissenschaftlichen Fragen des Sports	(HS)	Referat/ Hausarbeit	2	6
Gesamt			4	12
<b>Semesterübergreifend bzw. – begleitend:</b>				
Modul 7 Profilspezifisches Praktikum im Umfang von ca. 210 h + Praktikum	Volumen 210 h zzgl. Praktikumsbericht = 8 LP			

## **§ 9 Zweck der Prüfungen**

Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

## **§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen**

Zu Prüfungen im Rahmen des Masterstudiengangs kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen im Masterstudiengang Sportwissenschaft immatrikuliert ist,
3. an der Lehrveranstaltung, die mit der Prüfung abgeschlossen werden soll, regelmäßig teilgenommen hat.

## **§ 11 Fristen für das Ablegen der Prüfungen**

- (1) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. 4 Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. 4 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.
- (3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben ; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

## **§ 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen (§ 13),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14),

(2) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 13 Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des M.A. –Studiengangs beteiligt ist.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

## **§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (2) Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des M.A.-Studiengangs beteiligt ist.
- (4) Bei der Abgabe studienbegleitender schriftlicher Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von Klausuren) hat der Student mittels eines von ihm zu unterzeichnenden Formblatts zu versichern, dass er diese selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt hat.

## **§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich der Studierende bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.
- (2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
  - a) die allgemeinen Voraussetzungen nach § 10 erfüllt,
  - b) seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach nicht verloren hat (vgl. § 23 Ziffer 4),

- c) sich im betreffenden Fach nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von 4 Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:
- die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

## § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Im Falle der Berufspraxis (Modul 7) setzt sich die Note aus einer Benotung der Praktikumsstelle sowie einer Benotung des Praktikumsberichtes im Verhältnis der Leistungspunkte (7:1) zusammen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Die Prüfung in einer Lehrveranstaltung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Benotungen für die schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Benotung der mündlichen Prüfungsleistungen mindestens 4,0 ist. Sofern mehrere Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=nicht ausreichend.

(4) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A	= „excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B	= „very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	= „good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	= „satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	= „sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	= fail.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 28 Abs.1) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung ohne Gründe spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. 2Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

### **§ 18 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und die Fachprüfung bestanden ist.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen

Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Masterprüfung kann in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. 2 Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. 3 Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. 4 Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. 5 Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (3) Eine dritte Wiederholung derselben studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 21 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. 2 Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und akademische Mitarbeiter, denen der Vorstand gemäß § 52 Abs.1 LHG aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige

akademische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. 3Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang, Staatsexamensstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 13 Abs.4 und 14 Abs.3.
- (4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 22 Ungültigkeit einer Prüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. 2Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. 2Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. 3Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung**

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in einem B.A.- Studiengang bestanden hat.
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem Masterfach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

### **§ 24 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Master Thesis im Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement sind der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten.

### **§ 25 Zulassungsverfahren, Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm ist das Masterfach anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
  2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 23,24 genannten Voraussetzungen,

4. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet
- (2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten und die Masterarbeit (30 Leistungspunkte).
- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Mit den Leistungen in den Fachprüfungen soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus diesem Fachgebiet selbständig und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Theorien und Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

## **§ 27 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Arbeit ist thematisch an das gewählte Studiengangsprofil (Sportmanagement) anzulehnen.
- (2) Jede nach § 21 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. 2 Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.
- (6) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,
1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
  2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
  3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- (8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Unter diesen soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 15 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. 6 In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. 7 Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.
- (9) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Noten, die der Kandidat in den Modulen und in der Masterarbeit (Master Thesis) erreicht hat, mit den Leistungspunkten, die den betreffenden Modulen und der Masterarbeit (Master Thesis) zugeordnet sind, gewichtet und sodann gemittelt werden.
- (2) Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen Masterprüfung, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie das belegte Profil Sportmanagement eingetragen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

## **§ 29 Hochschulgrad und Masterurkunde**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

#### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Tübingen, den 25. Mai 2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

### **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung**

#### **Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Masterprüfung
- III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung mit akademischer Abschlussprüfung (M.A.-Sportwissenschaft) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Mai 2010 erteilt.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§§**

- 1 Studieninhalte und Studienziele
- 2 Struktur des Studiengangs, akademischer Grad
- 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- 6 Prüfungsausschuss
- 7 Vorkenntnisse
- 8 Organisation der Lehre und des Studiums
- 9 Zweck der Prüfungen
- 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- 11 Fristen für das Ablegen von Prüfungen
- 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- 13 Mündliche Prüfungen
- 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- 18 Bestehen und Nichtbestehen
- 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- 21 Prüfer und Beisitzer
- 22 Ungültigkeit einer Prüfung

### **II. Masterprüfung**

- 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung
- 24 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 25 Zulassungsverfahren
- 26 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung
- 27 Masterarbeit
- 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- 29 Hochschulgrad und Masterurkunde

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- 31 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Studieninhalte und Studienziele**

- (1) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung behandelt Konzeptionen, Methoden und Erkenntnisse der Sportwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes des Managements.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs Sportwissenschaft sollen in ihrem Studium zentrale theoretische Konzeptionen, Methoden und Erkenntnisse der Sportwissenschaft kennenlernen und in der Lage sein, diese problemlösend in der Berufspraxis einzusetzen. Das Studium soll unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt die erforderlichen sportwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass die Studierenden zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln befähigt werden.

### **§ 2 Struktur des Studiengangs, akademischer Grad**

- (1) Das Masterstudium Sportwissenschaft besteht aus dem M.A. - Fach Sportwissenschaft und einem Ergänzungsbereich, in welchem die spezifische Profilierung des Studienganges (hier: Gesundheitsförderung) durch Lehrveranstaltungen aus einer profilspezifisch einschlägigen weiteren Fachdisziplin (hier: Sportmedizin) vertieft wird. Voraussetzung für das Studium in einem Masterstudiengang ist der Abschluss eines B.A.-Studiengangs Sportwissenschaft.  
Der Masterstudiengang (M.A.-Studiengang) wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ verliehen.

### **§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang**

- (1) Das vierte Semester eines Masterstudiengangs ist vorrangig dem Abschluss der Masterarbeit und dem Ablegen der Masterprüfung vorbehalten.
- (2) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt vier Semester. Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (3) Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. Im M.A.-Studiengang sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester circa 30 Leistungspunkte.

Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module und Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich aus § 8 .

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen**

- (1) Für das Studium der Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung werden im M.A.-Fach Sportwissenschaft regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können:
  1. Vertiefende Vorlesungen und Seminare zu den Bereichen Wissenschaftstheorie, Theorien der Sportwissenschaft und Methodologie (Modul mit einem Umfang von 12 Leistungspunkten).
  2. Vertiefende Vorlesungen und Seminare zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen der Sportwissenschaft, aus Perspektive der Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportgeschichte (Modul 2 mit 18 Leistungspunkten).
  3. Vertiefende Vorlesungen und Seminare zu naturwissenschaftlichen Fragestellungen der Sportwissenschaft, aus Perspektive der Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Sportmedizin (Modul 3 mit 12 Leistungspunkten).

4. Vertiefende Vorlesungen und Seminare zur Profilbildung (Gesundheitsförderung) innerhalb der Sportwissenschaft (Modul 4 im Umfang von 12 Leistungspunkten).
  5. Wissenschaftlich orientierte Projekte der Sportwissenschaft (Modul 5 im Umfang von 16 Leistungspunkten). Mindestens eines von i.d.R. zwei Projekten muss hierbei Bezüge zum gewählten Studienprofil (hier Gesundheitsförderung) aufweisen.
- (2) Für das Studium der Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung werden im Ergänzungsbereich regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten bzw. verlangt, die von Studierenden aller Semester besucht bzw. absolviert werden können:
6. Vorlesungen und ggfls Seminare aus dem Ergänzungsbereich Sportmedizin (Modul 6 bestehend aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Leistungspunkten).
  7. Ein Modul Berufspraxis, bestehend aus einem profilspezifischen Praktikum und einem Praktikumsbericht (Modul 7 mit dem Umfang von 8 Leistungspunkten).

## **§ 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen**

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozial und Verhaltenswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät für zwei Jahre bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
  2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
  3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. 2Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. 3Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

## § 7 Vorkenntnisse

Für das Masterstudium Sportwissenschaft mit der Profilierung Gesundheitsförderung sind durch einen mindestens guten (2,5) Bachelorabschluss Sportwissenschaft nachgewiesene Kenntnisse von methodischen, sozial-/geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Grundlagen der Sportwissenschaft notwendig sowie Grundlagenkenntnisse der Sportmedizin erwünscht. Fehlende Grundlagenkenntnisse müssen gemäß § 5 gegebenenfalls nachgeholt werden.

## § 8 Organisation der Lehre und des Studiums

(1) Das Studium der Sportwissenschaft als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an 7 Modulen mit einem Gesamtumfang von circa 28 SWS und 90 Leistungspunkten. Hinzu kommt eine Masterarbeit (Master Thesis), die den Besuch eines Forschungskolloquiums umfasst, im Umfang von 30 Leistungspunkten.

### Lehrveranstaltungen:

Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Volumen (SWS)	Leistungspunkte
<b>1. Sem.</b>				
Modul 1 Wissenschaftstheorie, Theorien der Sportwissenschaft & Methodologie (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Zweisemestrig)				
Vertiefende Methodenlehre	(V) + (Ü)	Klausur	2	6
Modul 4 Profilbildung innerhalb der Sportwissenschaft (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht-Seminar I zu Themen der Gesundheitsförderung	(HS)	Referat/ Hausarbeit	2	6
Modul 6 Ergänzungsbereich Sportmedizin (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht-Veranstaltung I aus der Sportmedizin	(V) oder (HS)	Klausur		
Referat/ Hausarbeit	2	6		
Gesamt			6	18

<b>2. Sem.</b>				
Modul 1 Wissenschaftstheorie, Theorien der Sportwissenschaft & Methodologie (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Zweisemestrig)				
Wissenschaftstheorie und Theorien der Sportwissenschaft	(HS)	Referat/ Hausarbeit	2	6
Modul 4 Profilbildung innerhalb der Sportwissenschaft (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht-Seminar II zu Themen der Gesundheitsförderung	(HS)	Referat/ Hausarbeit	2	6
Modul 5 Wissenschaftliche Projektarbeit (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Projekt I	(Projekt)	Referat/ Hausarbeit/ Werkstück	3	8
Modul 6 Ergänzungsbereich Sportmedizin (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht-Veranstaltung II aus der Sportmedizin	(V) oder (HS)	Klausur		
Referat/ Hausarbeit	2	6		
Gesamt			9	26
<b>3. Sem.</b>				
Modul 2 Geistes- und Sozialwissenschaftliche Fragen der Sportwissenschaft (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht- Veranstaltung I zu Geistes-/Sozial-wissenschaftlichen Fragen des Sports	(V)			
oder (HS)	Klausur/ Referat/ Hausarbeit	2x1		
oder 2	2x3			
oder 6				
Wahlpflicht-Seminar II zu Geistes-/Sozial-wissenschaftlichen Fragen des Sports	(HS)	Referat/ Hausarbeit	2	6
Modul 3 Naturwissenschaftliche Fragen der Sportwissenschaft (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht-Veranstaltung I zu	(V)			

Naturwissenschaftlichen Fragen des Sports				
oder (HS)	Klausur/ Referat/ Hausarbeit	2x1		
oder 2	2x3			
oder 6				
Modul 5 Wissenschaftliche Projektarbeit (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Projekt II	(Projekt)	Referat/ Hausarbeit/ Werkstück	3	8
Gesamt			9	26
4. Sem.				
Modul 2 Geistes- und Sozialwissenschaftliche Fragen der Sportwissenschaft (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht-Seminar II zu Geistes-/Sozial-wissenschaftlichen Fragen des Sports	(HS)	Referat/ Hausarbeit	2	6
Modul 3 Naturwissenschaftliche Fragen der Sportwissenschaft (Moduldauer: Zweisemestrig; Angebotsturnus: Jedes Semester)				
Wahlpflicht-Seminar zu Naturwissenschaftlichen Fragen des Sports	(HS)	Referat/ Hausarbeit	2	6
Gesamt			4	12
Semesterübergreifend bzw. – begleitend:				
Modul 7 Profilspezifisches Praktikum im Umfang von ca. 210 h + Praktikum	Volumen 210 h zzgl. Praktikumsbericht = 8 LP			

## § 9 Zweck der Prüfungen

Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

## § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu Prüfungen im Rahmen des Masterstudiengangs kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen im Masterstudiengang Sportwissenschaft immatrikuliert ist,
3. an der Lehrveranstaltung, die mit der Prüfung abgeschlossen werden soll, regelmäßig teilgenommen hat.

## **§ 11 Fristen für das Ablegen der Prüfungen**

- (1) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.
- (3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

## **§ 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind:
  1. mündliche Prüfungen (§ 13),
  2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14),
- (2) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 13 Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

- (4) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des M.A. –Studiengangs beteiligt ist.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

#### **§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (2) Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des M.A.-Studiengangs beteiligt ist.
- (4) Bei der Abgabe studienbegleitender schriftlicher Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von Klausuren) hat der Student mittels eines von ihm zu unterzeichnenden Formblatts zu versichern, dass er diese selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt hat.

#### **§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich der Studierende bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.
- (2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
- a) die allgemeinen Voraussetzungen nach § 10 erfüllt,
  - b) seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach nicht verloren hat (vgl. § 23 Ziffer 4),
  - c) sich im betreffenden Fach nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von 4 Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:
- a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

## § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Im Falle der Berufspraxis (Modul 7) setzt sich die Note aus einer Benotung der Praktikumsstelle sowie einer Benotung des Praktikumsberichtes im Verhältnis der Leistungspunkte (7:1) zusammen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. Die Prüfung in einer Lehrveranstaltung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Benotungen für die schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Benotung der mündlichen Prüfungsleistungen mindestens 4,0 ist. Sofern mehrere Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	=	fail.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 28 Abs.1) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

## § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung ohne Gründe spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

### **§ 18 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und die Fachprüfung bestanden ist.
- (2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

### **§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Masterprüfung kann in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (3) Eine dritte Wiederholung derselben studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

### **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen

Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 21 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und akademische Mitarbeiter, denen der Vorstand gemäß § 52 Abs.1 LHG aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige akademische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang, Staatsexamensstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 13 Abs.4 und 14 Abs.3.
- (4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 22 Ungültigkeit einer Prüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung**

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in einem B.A.- Studiengang bestanden hat.
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem Masterfach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

### **§ 24 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Master Thesis im Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung sind der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten.

### **§ 25 Zulassungsverfahren, Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm ist das Masterfach anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
  2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 23,24 genannten Voraussetzungen,
  4. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet
- (2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten und die Masterarbeit (30 Leistungspunkte).
- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Mit den Leistungen in den Fachprüfungen soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus diesem Fachgebiet selbständig und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Theorien und Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

## **§ 27 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Arbeit ist thematisch an das gewählte Studiengangprofil (Gesundheitsförderung) anzulehnen.
- (2) Jede nach § 21 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.
- (6) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.
- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,
  1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
  2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
  3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- (8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Unter diesen soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 15 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.
- (9) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 2

genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Noten, die der Kandidat in den Modulen und in der Masterarbeit (Master Thesis) erreicht hat, mit den Leistungspunkten, die den betreffenden Modulen und der Masterarbeit (Master Thesis) zugeordnet sind, gewichtet und sodann gemittelt werden.
- (2) Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen Masterprüfung, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie das belegte Profil Gesundheitsförderung eingetragen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

### **§ 29 Hochschulgrad und Masterurkunde**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Tübingen, den 25. Mai 2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.) und Master of Arts (M.A.) Besonderer Teil für den Masterstudiengang ‚M.A. Humangeographie – Global Studies‘**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art.14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Februar 2010 den nachstehenden Besonderen Teil für den Masterstudiengang ‚M.A. Humangeographie – Global Studies‘ der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung (B. Sc./M. Sc./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Mai 2010 erteilt.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienaufbau und Studienbeginn
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse
- § 5 Studienumfang und Studieninhalte
- § 6 Prüfungsanforderungen
- § 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.) und Master of Arts (M.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **§ 2 Studienziele**

- (1) Der M.A. ‚Humangeographie – Global Studies‘ ist ein forschungsorientierter konsekutiver Studiengang mit zwei Vertiefungsrichtungen. In dem Studiengang werden, aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen eines sachdienlichen Bachelorstudiums, fortgeschrittene Kompetenzen aus den Themenbereichen Wirtschaftsgeographie, Politische Geographie, Bevölkerungsgeographie, Siedlungsgeographie, Sozial- und Kulturgeographie und Regionale Geographie ebenso vermittelt, wie auch aus den Bereichen Empirische Sozialforschung, Geoinformatik, Fernerkundung und Geographische Informationssysteme.
- (2) Studierende sollen in ihrem Masterstudium lernen, komplexe räumliche Gesellschaftsprozesse auf der Grundlage raumbezogener wirtschafts-, sozial- und politikwissenschaftlicher bzw. multidisziplinärer Ansätze zu erforschen, zu analysieren und zu bewerten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen, innovative Methoden zu entwickeln und adäquate Lösungsstrategien abzuleiten. Entscheidender Bestandteil des MA-Studiums sind zunehmend selbstständige wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven forschungsorientierten Seminaren einzeln und gemeinsam die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in Wissenschaft, Planung und Beratung ermöglichen. Das Masterstudium eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

- (1) Im Masterstudiengang kann zwischen den beiden Vertiefungsrichtungen „Humangeographische Vertiefung“ und „Internationales Forschungsprojekt“ gewählt werden.

(2) Das Masterstudium umfasst zwei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse**

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer einen Bachelorstudiengang in einem der Fächer Geographie, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften oder in einem verwandten Fach mit geographischem Bezug mit einer Gesamtnote besser als 3,0 abgeschlossen hat. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in benachbarten Studiengängen richtet sich nach § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

(2) Für das Masterstudium sind ausreichende Kenntnisse des Englischen notwendig (Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen). Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher, in Einzelfällen auch in englischer Sprache abgehalten.

#### **§ 5 Studiumumfang und Studieninhalte**

(1) Das Masterstudium erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten. Ein Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen und Praktika mit einem Umfang von in der Regel jeweils 6 Leistungspunkten.

(2) Zum Studienprogramm gehören

– als Pflichtmodule im beschriebenen Umfang:

GEO-71: Aktuelle Themen in der Humangeographie (6 LP)

GEO-72: Methodenkompetenz in der Humangeographie (6 LP)

GEO-73: Applied GIS (6 LP)

GEO-74: Wissenschaftliches Schreiben (3 LP)

GEO-81: Global Environmental Change (6 LP)

GEO-99: Research Tutorial and Presentation (6 LP)

– als Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Humangeographische Vertiefung“ im beschriebenen Umfang:

GEO-82: Wirtschaftsgeographie (6 LP)

GEO-83; Politische Geographie (6 LP)

GEO-84: Exkursion (6 LP)

GEO-92: Stadtgeographie (6 LP)

GEO-93: Berufspraktikum (12 LP)

– als Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Internationales Forschungsprojekt“ im beschriebenen Umfang:

GEO-82: Wirtschaftsgeographie (6 LP)

GEO-83; Politische Geographie (6 LP)

GEO-85: Internationale Forschung - Vorbereitungsworkshop (6 LP)

GEO-94: Internationales Forschungsprojekt (24 LP)

(3) Auf Antrag können als Wahlpflichtmodule Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs Physische Geographie: Landscape System Sciences und der Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften, Empirische Kulturwissenschaften und Ethnologie gewählt werden. Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen und Module aus Bachelorstudiengängen entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Es dürfen jedoch nur maximal zwei Module aus

Bachelorstudiengängen zugelassen werden, und nur solche, die im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums noch nicht absolviert wurden.

- (4) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Vorleistungen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind im Modulhandbuch aufgelistet.
- (5) Die Prüfungsleistungen und Prüfungsarten in den einzelnen Modulen sind im Modulhandbuch aufgelistet. Die Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gemacht. Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Abweichend zu § 15 Allgemeiner Teil können Prüfungen, die im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls dieser Ordnung nicht bestanden werden, maximal einmal wiederholt werden.
- (6) Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen abzulegen, werden zunächst die Einzelprüfungen gewichtet. Anzahl und Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch aufgelistet. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils.

## **§ 6 Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit.
- (2) Für die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens am Beginn des zweiten Studienjahres vergeben werden, sofern bis dahin die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 54 Leistungspunkten erbracht sind. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die mit der Masterarbeit verbundenen Anforderungen sind in § 37 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Pflichtmodul „GEO-99: Research Tutorial and Presentation“ muss bescheinigt werden. Bei gewählter Vertiefungsrichtung „Humangeographische Vertiefung“ gilt dasselbe auch für das Modul „GEO-93: Berufspraktikum“. Diese Leistungen werden jedoch nicht benotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Aus den übrigen Modulnoten und aus der Note für die Masterarbeit wird der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert gebildet. Im Übrigen gelten für die Notenbildung § 38 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils entsprechend.
- (2) Die Verleihung des Hochschulgrads „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) und die Ausfertigung des Zeugnisses sowie der Masterurkunde sind in § 39 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Ergänzend zu § 38 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird im Zeugnis die Vertiefungsrichtung genannt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Tübingen, den 25. Mai 2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.) und Master of Arts (M.A.) –**

## **Besonderer Teil für den Masterstudiengang M.Sc. Physische Geographie – Landscape System Sciences'**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art.14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Februar 2010. den nachstehenden Besonderen Teil für den Masterstudiengang ‚M.Sc. Physische Geographie – Landscape System Sciences‘ der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Mai 2010 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

§ 5 Studiumumfang und Studieninhalte

§ 6 Prüfungsanforderungen

§ 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde

§ 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.) und Master of Arts (M.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### **§ 2 Studienziele**

- (1) Der M.Sc. ‚Physische Geographie – Landscape System Sciences‘ ist ein forschungsorientierter Studiengang mit zwei Vertiefungsrichtungen. In dem Studiengang werden, aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen eines sachdienlichen Bachelor-Studiums, fortgeschrittene Kompetenzen aus den Themenbereichen Physische Geographie, Bodenkunde, Geomorphologie, Geoökologie, Geoinformatik, Fernerkundung, Geographische Informationssysteme und der Modellierung von Geoökosystemen vermittelt.
- (2) Studierende sollen in ihrem Masterstudium lernen, komplexe Ökosystemprozesse auf der Grundlage raumbezogener und multidisziplinärer Ansätze zu erforschen, zu analysieren und zu bewerten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen, innovative Methoden zu entwickeln und adäquate Lösungsstrategien abzuleiten.

### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

- (1) Im Masterstudium kann zwischen den beiden Vertiefungsrichtungen „Soils, Geomorphology and GIS“ und „Geoinformatics“ gewählt werden.

(2) Das Masterstudium umfasst zwei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse**

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer einen Bachelorstudiengang in einem der Fächer Geographie, Geologie, Geoökologie, Bodenkunde, Biologie, Ökologie, Informatik, Agrar- und Forstwissenschaften oder in einem verwandten Fach mit umweltwissenschaftlichem Bezug mit einer Gesamtnote besser als 3,0 abgeschlossen hat. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in benachbarten Studiengängen richtet sich nach § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.
- (2) Für das Masterstudium sind ausreichende Kenntnisse des Englischen notwendig (Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen). Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 5 Studiumumfang und Studieninhalte**

- (1) Das Masterstudium erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten. Ein Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen und Praktika in dem in Absatz 2 beschriebenen Umfang.
- (2) Zum Studienprogramm gehören
- als Pflichtmodule im beschriebenen Umfang:
    - GEO-75: Spatial Pedology and Geomorphology (6 Leistungspunkte)
    - GEO-73: Applied GIS (6 Leistungspunkte)
    - GEO-81: Global Environmental Change (6 Leistungspunkte)
    - GEO-88: Practical Internship (12 Leistungspunkte)
    - GEO-95: Ecosystem Analysis & Geoinformatics (6 Leistungspunkte)
    - GEO-99: Research Tutorial and Presentation (6 Leistungspunkte)
  - als Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Soils, Geomorphology and GIS“ im beschriebenen Umfang zusätzlich:
    - GEO-76: Pedological and Geoecological Field and Lab Tutorial
    - GEO-86: Pedometrics and Ecopedological Modelling
  - als Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Geoinformatics“ im beschriebenen Umfang zusätzlich:
    - GEO-77: Applied Remote Sensing
    - GEO-87: Advanced Digital Image Processing
- (3) 36 weitere Leistungspunkte sind als Wahlpflichtmodule aus dem weiteren Angebot des Masterstudienganges, der Masterstudiengänge Humangeographie – Global Studies, Naturwissenschaftliche Archäologie, Geoökologie, Geowissenschaften, Applied Environmental Geoscience und der Fachrichtungen Biologie, Bodenkunde, Agrar- und Forstwissenschaften, Raum- und Umweltplanung, Informatik, Chemie, Mathematik, Physik gewählt werden. Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen und Modulen aus Bachelorstudiengängen entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Es dürfen jedoch nur maximal zwei Module aus Bachelorstudiengängen zugelassen werden, und zwar nur solche, die im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums noch nicht absolviert wurden.

- (4) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Vorleistungen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind im Modulhandbuch aufgelistet.
- (5) Die Prüfungsleistungen und Prüfungsarten in den einzelnen Modulen sind im Modulhandbuch aufgelistet. Die Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gemacht. Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Abweichend zu § 15 Allgemeiner Teil können Prüfungen, die im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls dieser Ordnung nicht bestanden werden, maximal einmal wiederholt werden.
- (6) Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen abzulegen, werden zunächst die Einzelprüfungen gewichtet. Anzahl und Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch aufgelistet. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils.

## **§ 6 Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit. Mit Anmeldung zur Masterprüfung benennt der Studierende die gewählte Vertiefungsrichtung.
- (2) Für die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens am Beginn des zweiten Studienjahres vergeben werden, sofern bis dahin die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 54 Leistungspunkten, davon mindestens 5 Pflichtmodule, erbracht sind. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die mit der Masterarbeit verbundenen Anforderungen sind in § 37 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Pflichtmodul „GEO-88: Practical Internship“ und „GEO-99: Research Tutorial and Presentation“ muss bescheinigt werden; diese Leistungen werden jedoch nicht benotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Aus den übrigen Modulnoten und aus der Note für die Masterarbeit wird der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert gebildet. Im Übrigen gelten für die Notenbildung § 38 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils entsprechend. Ergänzend zu § 38 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird im Zeugnis die Vertiefungsrichtung genannt.
- (2) Die Verleihung des Hochschulgrades „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) und die Ausfertigung des Zeugnisses sowie der Masterurkunde sind in § 39 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Ergänzend zu § 39 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird in der Urkunde die Vertiefungsrichtung genannt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Tübingen, den 25. Mai 2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen zur Neufassung und Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Bachelorstudiengang Medieninformatik 90 v.H. der verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung<sup>2</sup> oder praktische Tätigkeit<sup>3</sup>;
- c) ggf. Nachweise über außerschulische Leistungen (z.B. erfolgreiche Teilnahme an einem Wettbewerb wie Bundeswettbewerb Informatik oder Mathematik oder „Jugend forscht“);
- d) ggf. Nachweise über sonstige Leistungen wie Auslandsaufenthalte von mindestens drei Monaten Dauer mit für den Studiengang einschlägigen Tätigkeiten.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

<sup>2</sup> z.B. als IT-Informatiker, etc.

<sup>3</sup> z.B. als Systembetreuer, Mitarbeiter an Projekten mit Bezug zur Informatik, etc.

- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan Informatik; der Vorsitz kann an ein professorales Mitglied delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien (Auswahlstufe 1), und erstellt nach der Durchführung von Auswahlgesprächen aufgrund der in § 8 genannten Kriterien eine Rangliste (Auswahlstufe 2). Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

#### **§ 6 Kriterien für die Vorauswahl**

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach der Durchschnittsnote der HZB statt. Dabei wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60<sup>4</sup> geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet.
- Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste für die Vorauswahl erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

---

<sup>4</sup> Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

## § 7 Auswahlgespräch

- (1) Die Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen wird von der Auswahlkommission festgelegt, darf jedoch die dreifache Menge der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht unterschreiten. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den Studiengang Medieninformatik befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von Ende Juli bis Mitte August an der Universität Tübingen durchgeführt. Der genaue Termin der Gespräche wird durch die Universität rechtzeitig bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor dem Termin unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (3) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von ca. 10 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (4) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name des jeweiligen Bewerbers und die Beurteilung festgehalten werden.

## § 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, die für jeden Bewerber nach Bewertung seiner schulischen, außerschulischen und sonstigen Leistungen und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs von der Auswahlkommission festgestellt wird. Als Maßgabe für die Bewertung gilt:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte werden durch 14 bzw. 15<sup>5</sup> geteilt (max. 60,0 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

- b) Besondere schulische Leistungen, soweit diese nicht in die Abiturnote eingegangen sind, mit qualifiziertem Nachweis werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Skala von 0 bis 15 bewertet. Für die von den Mitgliedern vergebenen Punkte wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15,0 Punkte); es wird nicht gerundet.

### 2. Bewertung außerschulischer und sonstiger Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die außerschulischen und sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, soweit sie für die Eignung für den beantragten Studiengang von Bedeutung sind:
  - i. abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangsrelevanten Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),

---

<sup>5</sup> Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 15 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 14 geteilt.

- ii. einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis,
  - iii. praktisches Engagement in naturwissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen oder musisch künstlerischen Fächern, die noch nicht unter Abs. 1 berücksichtigt wurden (z.B. Facharbeit, Seminararbeit, AGs),
  - iv. außerschulische Leistungen (z.B. gemäß § 3 Abs. 2 c) Preise und Auszeichnungen mit Bezug zur Informatik oder Mathematik),
  - v. Auslandsaufenthalte gemäß § 3 Abs. 2 d) mit studiengangsrelevanten Beschäftigungen (z.B. durch anerkannte Zertifikate nachgewiesener Erwerb von Sprachkenntnissen), die besonderen Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben
- b) Danach wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkten das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerechnet (max. 15,0 Punkte); es wird nicht gerundet.

### **3. Bewertung des Auswahlgesprächs**

- a) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten. Für die von den Mitgliedern vergebenen Punkte wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30,0 Punkte); es wird nicht gerundet.
- (2) Die ermittelten Zahlen nach Abs. 1 Nr. 1 a (Abiturzeugnis - max. 60,0 Punkte), Abs. 1 Nr. 1 b (besondere schulische Leistungen - max. 15,0 Punkte), Abs. 1 Nr. 2 (außerschulische und sonstige Leistungen - max. 15,0 Punkte) und Abs. 1 Nr. 3 (Auswahlgespräch - max. 30,0 Punkte) werden addiert (max. 120,0 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

### **§ 9 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind die regulären Quoten der HVVO vorweg abzuziehen.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
  - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

### **§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 11.05.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen zur Neufassung und Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziologie**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in dem Master-Studiengang Soziologie die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Antrag auf Zulassung zum Wintersemester 2008/2009 gilt jedoch als Ausnahme die Frist des 31. August 2008 (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis über den Abschluss eines Bachelor-Studiengangs im Fach Soziologie oder einem vergleichbaren Fach;
- c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studienganges begründet.
- d) Zwei fachlich einschlägige schriftliche Seminararbeiten aus Lehrveranstaltungen des vorangegangenen Studiums (nicht die Bachelorarbeit). Die Arbeiten sind ohne Angabe der ursprünglichen Note, jedoch mit Angabe des Semesters, des Titels und des Leiters der Lehrveranstaltung einzureichen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm

zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

#### **§ 4 Auswahlkommissionen**

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des Bachelor-Studiengangs Soziologie oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl aufgrund des Ergebnisses der Bewertung von zwei Seminararbeiten aus dem vorangegangenen Bachelorstudium durch die Auswahlkommission getroffen. Näheres bestimmt § 8 dieser Auswahlentscheidung.

## **§ 7 Kriterien für die Vorauswahl (1. Stufe)**

- (1) Zu dem Master-Studiengang Soziologie kann nur zugelassen werden, wer die B.A.-Prüfung im Haupt- oder Nebenfach Soziologie mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens der Note „gut“) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt. Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens nach § 8 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studienganges nach Abs. 1 statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Auf der Grundlage der Studienleistungen gem. Abs. 2 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO. Die Zahl der zur zweiten Stufe des Auswahlverfahrens einzubeziehenden, rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den jeweiligen Master-Studiengang.

## **§ 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (2. Stufe)**

- (1) Die Auswahl unter den gem. § 7 Vorausgewählten erfolgt aufgrund des Ergebnisses der Bewertung der nach § 3 Abs. 2d) eingereichten Arbeiten.
- (2) Die Prüfung der eingereichten Seminararbeiten soll zeigen, ob der Bewerber für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt ist. Dabei werden anhand der Argumentations- und Formulierungsweise des Bewerbers seine fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft wie seine analytischen Fähigkeiten und sein Problemlösungsverhalten.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

## **§ 9 Auswertung des Auswahlverfahrens**

- (1) Unter den Teilnehmern am Auswahlverfahren wird eine Rangfolge anhand der Ergebnisse gebildet. Die max. zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 45 Punkte. Diese gliedern sich wie folgt:
  - a) Die Studienleistungen im grundständigen B.A.-Studiengang werden mit bis zu 31 Punkten bewertet (siehe Abs. 2).
  - b) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet den Bewerber nach Abschluss der Begutachtung der eingereichten Arbeiten nach Befähigung und Einschlägigkeit für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 – 7 Punkten; die Bewertung bezieht hierbei die ggf. vorhandenen und für das Studien- und Berufsziel einschlägigen Leistungen ein, die außerhalb des Studiums erbracht wurden.
- (2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Abs. 1 a) – b) erreichten Punktzahlen. Die Punktzahlen für den grundständigen Studienabschluss werden wie folgt errechnet:

BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte
1,0	31	2,0	21	3,0	11	4,0	1
1,1	30	2,1	20	3,1	10	ab 4,1	0
1,2	29	2,2	19	3,2	9		
1,3	28	2,3	18	3,3	8		
1,4	27	2,4	17	3,4	7		
1,5	26	2,5	16	3,5	6		
1,6	25	2,6	15	3,6	5		
1,7	24	2,7	14	3,7	4		
1,8	23	2,8	13	3,8	3		
1,9	22	2,9	12	3,9	2		

(3) Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

### § 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 11.05.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

